

Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Soest

Stand: Januar 2024

I. Beitragsordnung (BO)

§1. Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat.
Schüler*innen und Studierende ohne Einkommen zahlen mindestens den Betrag einer Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND NRW. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).
- (3) Der Einzug der Beiträge erfolgt über den Kreisverband. Der beim Kreisverband verbleibende Pflichtanteil pro Mitglied gliedert sich in die Beiträge für den Bund und das Land in der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung sowie einem Beitrag nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung für den Kreisverband. Mögliche Fehlbeträge sind durch die Ortsverbände auszugleichen. Die Abrechnung und Auszahlung der Beiträge, die über den Pflichtanteil hinausgehen, an die Ortsverbände erfolgt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres.
- (4) Im Rahmen des Einzuges von Mitgliedsbeiträgen obliegt es dem/der Kreiskassierer*in ein satzungsgemäßes Mahnverfahren bei den Mitgliedern des Kreisverbandes einzuleiten, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben. Die/der Kreiskassierer*in bucht die Beitrags-zahlungen mindestens alle 3 Monate und leitet die nötigen Verfahren ein.
Vor Beginn eines Mahnverfahrens hat die/der Kreiskassierer*in den Ortsvorständen das Vorgehen schriftlich anzuzeigen, die dann dieses Mahnverfahren innerhalb von vier Wochen schriftlich bestätigen oder ablehnen müssen.
Erfolgt innerhalb dieser vier Wochen keine Reaktion, gilt das Mahnverfahren als bestätigt. Bei einem erfolglosen Mahnverfahren entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, ob eine satzungsgemäße willentliche Austrittserklärung vorliegt.

§2. Jahresabschluss der Ortsverbände

- (1) Die Jahresabschlüsse der Ortsverbände sind beim Kreisvorstand / Kreiskassierer*in bis zum 12. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Nach Eingang der Rechenschaftsberichte der Ortsverbände hat der/die Kassierer*in diese zeitnah auf Vollständigkeit zu prüfen und den Eingang mit Eingangsdatum zu bestätigen. Noch fehlende Unterlagen sind schriftlich nach Eingang und Prüfung anzumahnen.
- (3) Angemahnte, unvollständige Jahresabschlüsse der Ortsverbände können nach dem 15. März eine Strafzahlung von 20 € pro Tag bis zur Einreichung auslösen. Über eine entsprechende Strafzahlung entscheidet der Kreisvorstand per Beschluss. Beschlüsse zu Strafzahlungen setzen ein Angebot zu einer Anhörung des jeweiligen Ortsvorstandes voraus.
- (4) Löst ein verspätet eingereichter Jahresabschluss des Kreisverbandes eine Strafzahlung an den Landesverband aus, ist die Summe anteilig auf die Gliederung umzulegen, auf die sie zurückzuführen ist.

§3. Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürger*innen sind angehalten, 30% ihrer aus der Mandatstätigkeit im Kreistag resultierenden Aufwandsentschädigungen und 30% ihrer aus einer Tätigkeit in Aufsichtsräten und Drittorganisationen resultierenden Sitzungsgelder / Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband Soest von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzutreten.
- (2) Die Abtretung erfolgt bis zu einer Untergrenze, die durch die einfachen Sitzungsgelder laut aktueller Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes NRW bestimmt ist. Die prozentuale Erfüllung der festgelegten Abgaben wird im Rechenschaftsbericht des Vorstandes den Mitgliedern offengelegt.

II. Kostenerstattungsordnung (KEO)

§1. Personenkreis

Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten und Praktikant*innen durch Ausübung einer Tätigkeit für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Soest entstehen, sofern diese vorher angezeigt und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt sind.

§2. Erstattungshöhe

Erstattet werden Reisekosten gemäß Vorgabe des Landesverbandes. Anderslautende Beschlüsse des Kreisverbandes sind vorrangig.

§3. Antragsform und Frist

- (1) Für den Antrag auf Erstattung von Kosten ist der einheitliche Vordruck des Landesverbandes zu verwenden, auf dem die jeweiligen Erstattungssätze vermerkt sind.
- (2) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. **Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.**

§4. Kinderbetreuung

Um Mitgliedern die Teilhabe am politischen Geschehen im KV Soest zu ermöglichen, erstattet der Kreisverband seinen Mitgliedern für Veranstaltungen des Kreisverbandes auf Antrag Kinder-betreuungskosten in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Diese Erstattungen sind im Jahresabschluss des Kreisverbandes gesondert auszuweisen.

III. Kassenordnung (KO)

§1. Finanzwesen

- (1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des KV Soest werden durch den/die Kassierer*in getätigt. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands gegenzuzeichnen. Über eine weitere Zeichnungsberechtigung im Verhinderungsfall entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisvorstand entscheidet über Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplans des Kreisverbandes Soest von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit einem Beschluss des Kreisvorstands können Einzelpositionen des Haushaltsplans für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Diesem Beschluss kann der/die Kassierer*in per Veto widersprechen. Eine zweidrittel Stimmenmehrheit im Kreisvorstand kann das Veto der Kreiskassiererin / des Kreiskassierers aufheben. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren und dem Rechenschaftsbericht zuzufügen.
- (3) Die Haushaltsführung obliegt dem/der Kreiskassierer*in. Sie/er hat jederzeit dem Kreisvorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.

Der/die Kreiskassierer*in legt den Entwurf des Haushaltsplans und die mittelfristige Finanzplanung dem Kreisvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der/die Kreiskassierer*in ist in Finanzfragen den Organen des KV Soest auskunftspflichtig.

§2. Kassenprüfung

(1) Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Kassenprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Kassenprüfer*innen sein.

(2) Die Kassenprüfer*innen sind nach terminlicher Absprache berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.

(3) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstandes zu erfolgen.

(4) Die Kassenprüfer*innen entscheiden über Art und Umfang der zu prüfenden Haushaltspositionen. Insbesondere im Hinblick darauf, ob die entsprechenden Ausgaben im Rahmen der Satzung und des von der KMV beschlossenen Haushaltsplans liegen und durch Beschlüsse des Kreisvorstandes begründet sind. Entsprechende Abweichungen sind im Kassenprüfungsbericht aufzunehmen.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 13. Januar 2024